

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 11

Freitag, 26. Juli 2024

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Bezirksverwaltung

Neufassung der Satzung über die Benutzung der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Kita-Benutzungssatzung)	72
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Kita-Gebührensatzung)	78
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Verpflegungs-Gebührensatzung)	82

Kommunalverwaltung

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2025	85
--	----

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 8. Juli 2024 (Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans)	88
--	----

Bezirksverwaltung

Neufassung der Satzung über die Benutzung der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Kita-Benutzungssatzung)

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 17 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Neufassung der

Satzung über die Benutzung der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Kita-Benutzungssatzung)

I. Allgemeines

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Der Bezirk Niederbayern betreibt die inklusive Kindertagesstätte „Sonnenschein“ am Institut für Hören und Sprache in Straubing als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG).

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung ist gem. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG eine außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. ²Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Das Angebot in der Kindergartengruppe richtet sich an Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung. ²Die Betreuung in der Krippengruppe richtet sich an Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende des Krippenjahres in dem das dritte Lebensjahr in der Krippengruppe vollendet wird. ³In Einzelfällen können auch Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen werden. ⁴Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Eltern, die aber weiterhin vorrangig in der Bildungs- und Erziehungsverantwortung stehen.
- (3) ¹Die Kinder und ihre Entwicklung stehen im Mittelpunkt der Bildungs- und Erziehungsarbeit. ²Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, das Leben in einer größeren Gemeinschaft zu erleben und soziales Verhalten zu erlernen. ³Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.
- (4) ¹Der Träger und das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung haben die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und ganzheitliche Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. ²Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern im Bereich Förderbedarf Hören zu. ³Angestrebt wird eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal sowie eine enge Kooperation und Vernetzung mit Grundschule und sonstigen Diensten und Anbietern im Umfeld des Tätigkeitsfeldes der Kindertageseinrichtung.
- (5) ¹Die Kindertageseinrichtung hat eine eigene, individuelle Konzeption. ²Diese ist Grundlage aller inhaltlichen Schwerpunkte, die für die Kinder, die Eltern, die Mitarbeiter selbst, den Träger und die Öffentlichkeit bedeutsam sind.

§ 3

Personal

¹Der Bezirk Niederbayern stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal. ²Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Elternvertretung

¹Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. ²Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

II. Anmeldung und Aufnahme

§ 7 Anmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung für Kinder ohne Förderbedarf Hören erfolgt am zentralen Anmeldetag durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. ²Für Kinder mit Förderbedarf Hören erfolgt die Aufnahme auch unter Beachtung der sozialhilferechtlichen Bestimmungen.
- (2) Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn keine vorrangig aufzunehmenden Kinder vorhanden sind.
- (3) ¹Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. ²Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Vormerkungen werden nicht vorgenommen.

§ 8 Aufnahme

- (1) ¹Aufgenommen werden Kinder mit Förderbedarf Hören, soweit sie aus dem Schulsprengel des Instituts für Hören und Sprache kommen. ²Vorrang für die Aufnahme haben bei den hörenden Kindern Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Straubing haben. ³Hörende Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Stadtgebietes Straubing haben, können aufgenommen werden, wenn die freien Plätze nicht für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet freizuhalten sind und die Vorgaben des Art. 18 BayKiBiG gegeben sind.
- (2) ¹Die Aufnahme von hörenden Kindern in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und ist für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Straubing nicht fristgebunden. ²Für hörende Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Straubing wird der Bildungs- und Betreuungsvertrag auf ein Betreuungsjahr befristet. ³Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden.
 - b) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 - c) Kinder, deren Eltern beide entweder einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich demnächst nachgehen werden ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 - d) Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertageseinrichtung betreut werden.
 - e) ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.

⁴Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) ¹Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung. ²Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft zu ihrer Person und des aufzunehmenden Kindes zu geben, die für die Aufnahme und Betreuung relevant ist. ³Es sind insbesondere Unterlagen und Nachweise beizubringen, die aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung sowie bei Kindern mit Förderbedarf Hören zur Prüfung der sozialhilfrechtlichen Voraussetzungen benötigt werden.
- (4) Mit Vertragsabschluss wird die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 8 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Reihenfolge abgelehnt werden, wenn qualifiziertes Personal nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

III. Besuchsregeln

§ 10

Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von maximal 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. ²An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. ³Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern reduzieren.
- (2) Die Öffnungszeit wird nach Anhörung des Elternbeirates durch das Institut für Hören und Sprache festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Schließtage und Schließzeiten für die Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch das Institut für Hören und Sprache festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. ²Im Fall einer Schließung der Kindertageseinrichtung nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

§ 11

Pädagogische Kernzeit

¹In der Kindertageseinrichtung wird eine pädagogische Kernzeit gebildet. ²Diese beträgt in der Kinderkrippe mindestens drei Stunden und im Kindergarten mindestens vier Stunden. ³Während der pädagogischen Kernzeit müssen alle Kinder gleichzeitig anwesend sein. ⁴Kinder in der Eingewöhnungsphase können auf Nachfrage der Personensorgeberechtigten von der pädagogischen Kernzeit befreit werden.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich wegen der erforderlichen Personaldisposition die gewünschte Buchungszeit bis spätestens zum 1. Mai des Jahres festzulegen. ²Die Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen. ³Geht ein Antrag auf Buchungszeitenänderung für das kommende Betreuungsjahr nach dem 1. Mai eines Jahres ein, kann die gewünschte Änderung frühestens zum 1. November desselben Jahres berücksichtigt werden. ⁴Bei Neuaufnahmen ist die Frist zur Buchungszeitenänderung gleich mit der Frist zur Annahme eines Betreuungsplatzes. ⁵Sofern Anträge auf Änderung der Buchungszeit nach dieser Frist eingehen, kann die gewünschte Änderung ebenfalls frühestens zum 1. November desselben Jahres berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Mindestbuchungszeit im Kindergarten beträgt wöchentlich mehr als 20 Stunden verteilt auf fünf Tage. ²In der Kinderkrippe wird keine Mindestbuchungszeit vorgegeben. ³Die Angabe und Berechnung der täglichen Buchungszeit erfolgt je angefangene 15 Minuten.

- (3) ¹Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum ersten des folgenden Monats beantragt werden, wobei eine Reduzierung der Buchungszeiten frühestens nach sechs Monaten nach Beginn des Betreuungsjahres möglich ist. ²Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. ³Werden die gebuchten Zeiten regelmäßig erheblich überzogen, erfolgt auf Mitteilung der Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine entsprechende Höherbuchung in der Buchungszeit.
- (4) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.
- (5) ¹Eine Höherbuchung der Betreuungszeit ist nicht möglich, wenn offene Forderungen über Benutzungs- und Verpflegungsgebühren in Höhe von zwei Monatsbeiträgen bestehen. ²Sind die offenen Forderungen beglichen worden, kann nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Monaten ein Antrag auf Höherbuchung der Betreuungszeit gestellt werden. ³Im Fall der Beantragung einer Höherbuchung trotz Zahlungsrückstand soll ein erläuterndes Gespräch mit dem Zahlungsverpflichteten geführt werden.

§ 13

Besuchsregeln, Bring- und Abholzeiten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeit der Einrichtung, der pädagogischen Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. ²Die Kinder sollen mindestens 15 Minuten vor Beginn der jeweiligen pädagogischen Kernzeit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. ³Sie sind spätestens mit Ablauf der Buchungszeit abzuholen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder und endet mit Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigte Person.
- (3) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (4) ¹Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen. ²Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. ³Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. ⁴Über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.) ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.
- (5) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von dessen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahren sein dürfen. ³Dem Personal der Einrichtung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.
- (6) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z. B. Inobhutnahme oder im Extremfall Heimunterbringung). ²Eventuell entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14 Verpflegung

- (1) ¹Eine Mittagverpflegung wird in der Kindertageseinrichtung angeboten. ²Kinder können auf Wunsch an der Mittagsverpflegung teilnehmen. ³Für die Verpflegung erhebt der Bezirk Niederbayern Verpflegungsgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Die Anmeldung für die Mittagverpflegung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Betreuungsjahres. ²Den Personensorgeberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb des Betreuungsjahres die Inanspruchnahme der Mittagverpflegung einmal zu ändern.
- (3) Änderungen sind jeweils bis zum 10. eines Monats zum nächsten Monatsersten zu beantragen.

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 15 Abmeldung

- (1) ¹Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Institut für Hören und Sprache Straubing. ²Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) ¹Abmeldungen von der Kindertageseinrichtung sowie von der Mittagverpflegung zum 31. Mai, 30. Juni und 31. Juli eines Betreuungsjahres sind nicht möglich. ²Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet Straubing.
- (3) ¹Sollte das Kind über einen längeren Zeitraum erkrankt sein und die Kindertageseinrichtung deshalb nicht besuchen, erfolgt keine automatische Abmeldung von der Mittagverpflegung durch die Kindertageseinrichtung. ²Eine Abmeldung ist durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. eines Monats zum nächsten Monatsersten zu beantragen.

§ 16 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis für ein Kind kann insbesondere beendet werden, wenn
 1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt oder wenn innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 15 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
 4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
 6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung und den Fachdiensten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 8. der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr im Stadtgebiet Straubing liegt und der Platz im folgenden Betreuungsjahr für ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Straubing benötigt wird.

- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 3 und 4 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. ²Vorab sind sie anzuhören. ³Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige, schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

V. Sonstiges

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden, Betretungsrecht

- (1) ¹Um eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung leisten zu können, werden regelmäßig Elternabende, Veranstaltungen und Elterngespräche angeboten. ²Die Gespräche finden mindestens einmal jährlich nach Absprache statt. ³Das pädagogische Personal steht nach Absprache den Personensorgeberechtigten während des Jahres zu festgelegten Sprechzeiten für Gespräche zur Verfügung.
- (2) Das Betretungsrecht kann aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall untersagt werden.

§ 18

Hinweis- und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Hinweis- und Mitteilungspflichten im Betreuungsvertrag und dessen Anlagen umgehend nachzukommen.

§ 19

Unfallversicherung

¹Für Besucher der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß den einschlägigen Bestimmungen. ²Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege umgehend zu melden.

§ 20

Haftung

Der Bezirk Niederbayern haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing vom 30. Juli 2019 (RABl. Nr. 10/2019), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2022 (RABl. Nr. 17/2022) außer Kraft.

Landshut, 18. Juni 2024
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren
für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte
am Institut für Hören und Sprache in Straubing**

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Neufassung der

**Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch
der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing
(Kita-Gebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Benutzung der inklusiven Kindertagesstätte und für die Inanspruchnahme einer Verpflegung in der inklusiven Kindertagesstätte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührentatbestand**

- (1) ¹Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. ²Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) ¹Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. ²Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Monate erhoben. ³Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt. ⁴Die Angabe und Berechnung der täglichen Buchungszeit erfolgt je angefangene 15 Minuten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- (4) ¹Für Kinder mit Hörbehinderung im inklusiven Kindergarten werden keine Elternbeiträge erhoben, soweit für diese Kinder im Fall des Besuchs einer Schulvorbereitenden Einrichtung die Benutzungsgebühren von kommunalen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgern übernommen werden müssen (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG). ²Diese Regelung gilt nicht für Kinder in der inklusiven Kinderkrippe.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertagesstätte entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

**§ 5
Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betriebsjahr (1. September bis 31. August). ²Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

1. für Kinder von 0 bis 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Alter der Kinder 0 bis 3 Jahre ab 1. September 2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungs- gebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	660 €	55 €
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.188 €	99 €
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.716 €	143 €
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	2.244 €	187 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.772 €	231 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.300 €	275 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	3.828 €	319 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	4.356 €	363 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	4.884 €	407 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	5.412 €	451 €

2. für Kinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Alter der Kinder ab 3 Jahre ab 1. September 2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungs- gebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.344 €	112 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.512 €	126 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.680 €	140 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.848 €	154 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.016 €	168 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	2.184 €	182 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	2.352 €	196 €

- (3) ¹Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. ²Die Gebühren betragen

Feriendienst Buchungszeiten		ab 1. September 2024 Kindergarten Alter der Kinder ab 3 Jahre
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	28,00 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	31,50 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	35,00 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	38,50 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	42,00 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	45,50 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	49,00 €

- (4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Höhe der Verpflegungsgebühr

- (1) ¹Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der inklusive Kinderkrippengruppe ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Mittagessen, Brotzeit, Getränke) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. ²Die Verpflegungsgebühr ist in zwölf Monatsraten zu begleichen.

Verpflegung in der Kinderkrippengruppe		
Anzahl der gebuchten Tage	jährliche Verpflegungsgebühr	monatliche Verpflegungsgebühr
1 Tag/Woche	132,00 €	11,00 €
2 Tage/Woche	264,00 €	22,00 €
3 Tage/Woche	396,00 €	33,00 €
4 Tage/Woche	528,00 €	44,00 €
5 Tage/Woche	660,00 €	55,00 €

³Für den betreffenden Monat der Eingewöhnungsphase in der inklusiven Kinderkrippengruppe kann im begründeten Einzelfall von den Regelungen nach Satz 1 und 2 dieser Satzung abgewichen werden und die ausgereichte Verpflegung nach tatsächlich in Anspruch genommener Anzahl der Mahlzeiten mit 3,00 € je Mahlzeit abgerechnet werden.

- (2) ¹Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der inklusive Kinderkrippengruppe ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. ²Die Verpflegungsgebühr ist in zwölf Monatsraten zu begleichen.

Verpflegung in der Kindergartengruppe	
jährliche Verpflegungsgebühr	monatliche Verpflegungsgebühr
720,00 €	60,00 €

- (3) ¹Im Falle der Inanspruchnahme der Feriengruppe nach § 5 Abs. 3 wird in dieser Zeit keine Verpflegung angeboten. ²Die angemeldeten Kinder sollen eine Brotzeit als Mittagessen mitbringen.

§ 7

Entstehen der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Die Verpflegungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Inanspruchnahme der Verpflegung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 8

Fälligkeit und Zahlungsweise

¹Die Gebühren werden jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. ²Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. ³Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Bezirk Niederbayern ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. ⁴Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. ⁵Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 9

Geschwisterermäßigung

¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätte, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- a) Die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- b) Die nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50% ermäßigt.
- c) Weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

²Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigung ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag). ³Die Gebührenermäßigung wird ab Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, berücksichtigt. ⁴Hiervon ausgenommen ist die Verpflegungsgebühr. ⁵Diese wird nach § 6 dieser Satzung erhoben.

§ 10

Gebührenentlastung

¹Für Kindergartenkinder im Sinn von Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird ab dem 1. Kindergartenjahr auf die monatliche Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 11

Gebührenübernahmen

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr der Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

§ 11a Gebührenerstattung

- (1) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (2) Dauert eine angeordnete Einrichtungsschließung aufgrund infektionsschutzrechtlicher Grundlage mindestens einen vollen Kalendermonat an, wird die Abrechnung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den darauffolgenden Monat ausgesetzt, bis eine Entscheidung durch den Träger der Einrichtung folgt.

§ 12 Auskunftspflichten

¹Wird eine Gebührenermäßigung nach § 9, eine Gebührenentlastung nach § 10 oder eine Gebührenübernahme nach § 11 der Satzung beansprucht, so sind die Gebührenschuldner verpflichtet, dem Bezirk Niederbayern über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. ²Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gebührenschuldner sind unverzüglich dem Bezirk Niederbayern zu melden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks Niederbayern über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte und der Schulvorbereitenden Einrichtung am Institut für Hören und Sprache in Straubing vom 30. Juli 2019 (RABl. Nr. 10/2019), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2021 (RABl. Nr. 10/2021) außer Kraft.

Landshut, 18. Juni 2024
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren am Institut für Hören und Sprache in Straubing

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Neufassung der

Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Verpflegungs-Gebührensatzung)

(ausgenommen der Bereich der inklusiven Kindertagesstätte)

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Inanspruchnahme einer Verpflegung am Institut für Hören und Sprache in Straubing Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) ¹Ausgenommen von der Regelung nach dieser Satzung ist die inklusive Kindertagesstätte. ²Hier gelten weiterhin die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Gebührentatbestand**

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht erstmals bei Schulkindern bzw. Kindern in der Schulvorbereitenden Einrichtung mit der Anmeldung des Kindes für die Teilnahme an der Verpflegung. ²Für angefangene Monate wird die volle Verpflegungsgebühr berechnet.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Schule bzw. Schulvorbereitenden Einrichtung entlassen wird. ²Bei einer zeitlich zusammenhängenden Abwesenheit von länger als vier Wochen kann auf Antrag eine Befreiung von der Gebührenpflicht für den Zeitraum der Abwesenheit gewährt werden.
- (3) ¹Beschäftigte, die eng mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen tätig sind, und alle weiteren Beschäftigten am Institut für Hören und Sprache, können an der täglich ausgereichten Verpflegung teilnehmen. ²Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Verpflegung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) bei Schulkindern und Kindern in der Schulvorbereitenden Einrichtung, die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Verpflegung angemeldet wird und diejenigen, die das Kind zur Verpflegung angemeldet haben.
 - b) bei Beschäftigten, die eng mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen tätig sind, und alle weiteren Beschäftigten die jeweilige Person, die die Anmeldung zur Verpflegung getätigt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Höhe der Verpflegungsgebühr**

- (1) ¹Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder im Zusammenhang mit dem Besuch der gebundenen Ganztagschule (Mittelschule) ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht und Nachspeise) eine jährliche Verpflegungsgebühr von 517,00 € zu entrichten. ²Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu je 47,00 € zu begleichen.
- (2) ¹Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder im Zusammenhang mit dem Besuch der offenen Ganztagschule (Grundschule) ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht und Nachspeise) eine jährliche Verpflegungsgebühr von 484,00 € zu entrichten. ²Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu je 44,00 € zu begleichen.
- (3) ¹Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der Schulvorbereitenden Einrichtung ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht und Nachspeise) eine jährliche Verpflegungsgebühr von 660,00 € zu entrichten. ²Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu je 60,00 € zu begleichen.
- (4) ¹Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder aus den weiteren Bereichen der Schule ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. ²Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu begleichen und staffelt sich wie folgt:

Anmeldung zur Verpflegung an	Verpflegungsgebühr	
	jährlich	monatlich
2 Wochentagen	198,00 €	18,00 €
3 Wochentagen	297,00 €	27,00 €
4 Wochentagen	396,00 €	36,00 €

- (5) ¹Die Beschäftigten, die eng mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen tätig sind, und alle weiteren Beschäftigten am IfH Straubing, haben eine Verpflegungsgebühr für die Teilnahme an der ausgereichten Verpflegung zu entrichten. ²Diese Verpflegungsgebühr richtet sich nach dem Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung nach der Neunten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Entstehen der Gebühr

- (1) Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung entstehen erstmals am 1. des Monats mit der Inanspruchnahme der Verpflegung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Besuchs der Schule bzw. Abmeldung von der Teilnahme an der ausgereichten Verpflegung am Institut für Hören und Sprache in Straubing.
- (2) Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entstehen jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Verpflegung.

§ 6

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) ¹Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung werden jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. ²Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. ³Die Gebührenschuldner müssen hierzu dem Bezirk Niederbayern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. ⁴Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. ⁵Die Zahlung kann auch mittels Dauerauftrags, den der Gebührenschuldner bei seinem Kreditinstitut einrichtet, erfolgen. ⁶Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) ¹Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung werden jeweils am 1. Werktag nach dem abgelaufenen Monat im Nachhinein fällig. ²Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. ³Die Gebührenschuldner müssen hierzu dem Bezirk Niederbayern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. ⁴Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. ⁵Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7

Gebührenübernahmen

¹Die Verpflegungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise im Rahmen von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr der Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und die Teilnahme an der Verpflegung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist. ²Grundlage hierfür sind die Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII (Leistungen für Erwerbsunfähige), Leistungen nach dem BKGG, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach § 3 AsylbLG.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren am Institut für Hören und Sprache in Straubing vom 12. Mai 2020 (RABl. Nr. 12/2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2023 (RABl. Nr. 14/2023) außer Kraft.

Landshut, 18. Juni 2024
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

12-1551-1-25-4

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2025

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) vom 16. Januar 2015, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2023, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO.

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2025 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

1. Oktober 2024

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Die Möglichkeiten der Regierung nach Antragsprüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen, sind begrenzt durch das Neuaufnahmevermögen, welches eine Obergrenze für die Summe der zuweisungsfähigen Ausgaben aller neu anzufinanzierenden Maßnahmen eines Jahres festlegt.

Für das Jahr 2024 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 125,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2025 beträgt das Neuaufnahmevermögen 160,0 Mio. €. Auch dieses Neuaufnahmevermögen ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2026 zusätzlich 48,0 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Teilbetrag für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist bzw. in Kürze erfolgen soll, bereits verplant. Die Zuteilung des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2026 und ggf. die Freigabe eines Teils des Neuaufnahmevermögens 2027 ist im Frühjahr 2025 zu erwarten. Damit kann eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden, wenn ein Projekt bewilligungsreif ist, eine konkrete Bauabsicht besteht und der Regierung von Niederbayern noch ein Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird nur erteilt, wenn die Maßnahme geprüft ist und die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weist im Schreiben vom 21. Februar 2024 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2026 erst im Jahr 2026 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2027 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem BayFAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf BayFAG-Förderung werden zur Anfinanzierung 2025 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FAZR. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 28 BayKiBiG).

1.1.3 Theater- und Konzertsaalbauten

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theater- und Konzertsaalbauten im Rahmen des Art. 10 BayFAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FAZR.

1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen.

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FAZR verwiesen.

1.1.5 Für die Schaffung von neuen Plätzen für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern ist unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Förderung (Zuschlag) nach der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztätiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ möglich. Diese Investitionen sind bis spätestens 31. Dezember 2027 vollständig abzuschließen.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.2 der FAZR sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Ausgaben weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Abweichend davon gilt beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ eine Bagatellgrenze von 50.000 € und für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion sowie für Elementarschäden eine Bagatellgrenze von 25.000 €.

1.2.2 Neben Generalsanierungsmaßnahmen sind auch Teilsanierungsmaßnahmen grundsätzlich zuweisungsfähig. Auf die Vorgaben in Nr. 2.1.3 der FAZR wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2.3 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

1.2.4 Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

2. November 2024

vorzugsweise in Dateiform per E-Mail ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2025 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Ausgaben anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsraten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Ausgabenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 27. Juni 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 8. Juli 2024 (Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2024 die Beteiligung nach Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (18. Änderung) beschlossen.

Die 18. Änderung des Regionalplans umfasst die Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 29. Juli 2024 bis einschließlich 4. Oktober 2024 zu jedermanns Einsicht bei folgenden Stellen aus:

- Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 221
- Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540 in 84028 Landshut, Zimmer E 011, Gartengebäude

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region-regensburg.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“) der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan (11) - Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“)

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Region Regensburg (11) - mit nördlichem Landkreis Kelheim - Laufende Fortschreibungen (Beteiligung der Öffentlichkeit)“)

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html>

einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **4. Oktober 2024** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 8. Juli 2024
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender